

Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1799-1800)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

(denn die erste Botschaft liegt den Akten nicht zu ihrem Corps zurückkehren sollten, nicht etwa bei) aber aus der Botschaft vom 4. Sept. füllen konnten; errathet, so trug das Directorium bei der Gesetzgebung auf die Ratification verschiedener Verkäufe von Nationalgütern in den Kantonen Baden, Aargau, Solothurn und Leman an; der große Rath verlangte aber vorläufig einen Etat dieser Güter, der ihm von dem Directorium unterm erwähnten 4. Sept. zugestellt wurde, und der den gegenwärtigen Akten beiliegt, allein nichts als den Namen des Grundstücks, die Schätzung desselben, den Kaufpreis, und nicht einmal allenthalben den Flächeninhalt anzogte.

Wie es scheint, (denn auch dieses Aktenstück fehlt) begehrte der große Rath noch mehrere Data, da denn auf eine wiederholte Botschaft vom 18. Sept., die auf Beschleunigung dieser Sache antrug, und von einem etwas bestimmtern ebensfalls beiliegenden Etat begleitet war, derselbe einen Beschluss fasste, wodurch 15 dieser Verkäufe, deren Objekte sämmtlich im Kanton Leman liegen, ratifiziert wurden; dieser Beschluss macht diesmal den Gegenstand des von Eurer Commission abzustattenden Rapports aus.

Bürger Senatoren! Wenn die Genehmigung der Verkäufe des Vollziehungsdirektoriums durch die Gesetzgebung nicht eine leere Formalität seyn soll, so muß die Gesetzgebung den Werth des Kaufobjekts beurtheilen, das Verhältniß des Kaufpreises zu demselben prüfen, und die Unmöglichkeit bessere Bedinge von dem Käufer zu erhalten, berechnen können.

Damit sie dieses könne, bedarf sie nach den Begriffen Eurer Commission: 1. Einer genauen Beschreibung des Kaufobjekts in Absicht auf Lage, Flächen-Inhalt, Beschaffenheit, Vortheile und Beschwerden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Das Vollziehungsdirektorium der helv. Republ. in Erwagung, daß der zufolge des Amnestiegesetzes vom 9. August gefaßte Beschluss vom 14. des nämlichen Monates, in die vom Feinde damals besetzten Kantone nicht gelangen, und folglich die in diese Kantone von ihren Corps entwichenen Individuen die in dem Beschlusse aufgestellte Bedingung in Rücksicht des festgesetzten Termins, innerhalb welchem die Deserteurskünftige Theurung vorschlägt. Den ersten (be-

In Erwagung, daß diese Individuen durch jene Hindernisse von der Wohlthat des Gesetzes nicht ausgeschlossen werden können, wosfern sie jetzt, da jene Kantone vom Feinde befreit sind, den Forderungen des Gesetzes und des angezogenen Beschlusses Genugthuung leisten.

b e s c h l i e f t :

1) Zur Erfüllung der in dem Gesetze vom 9. und in dem Beschuß vom 14. August festgesetzten Bedingungen ist für jene Deserteure, welche in die vom Feinde besetzten Kantone zurückgezogen, der Termin bis zum 15. November ausgesetzt.

2) Zur Bekanntmachung des gegenwärtigen Beschlusses ist der Kriegsminister beauftragt.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechs und dreißigste Sitzung, 24. Okt.

(Beschluß.)

(Beschluß der Discussion über die Mittel gegen Wuchertheurung.)

An ich: Der Wucher und die gegenwärtige Theurung, insofern sie dadurch entsteht, schändet das Zeitalter der Aufklärung und besserer Gesetze. Es fehlte nur noch das, um unser Unglück voll zu machen, daß man aus Engherzigkeit und Eigennutz zu den Kriegsübeln noch andere, neue Uebel schuf. Die erste und eine ernste Wachsamkeit auf die Bemühungen des Wucherers und Vorkäufers mangelt. Jetzt wird diese Wachsamkeit um desto nothiger, da Wucher gerrieben wird, unter dem Vorwand, den Getreidebedürftigen beizustehen; in dieser Schuld sind meistens die Lieferanten, Commissars und Entrepreneurs. Daher erklärt sich's auch, daß Aemeen, die doch von dem Lande zehren, in welchem sie sich aufhalten, nichtsdestoweniger stets Mangel leiden. Eine bessere Moral im Schulunterricht wird diesem Uebel mit der Zeit mehr Einhalt thun können, als Verordnungen, Aufsicht und Strafen.

Guggenbühler durchgeht die Mittel, die mehr gegen die natürliche sowohl, als ersten